SBK.2026.349
(STA.2026.5029)
Art. 408

Entscheid vom 20. Oktober 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichter Giese Gerichtsschreiberin Flütsch
Beschwerde-führerin 1	***A._____,*** geboren am […], […]
Beschwerde-führer 2	***B._____,*** geboren am […], […]
Beschwerde-gegnerin	***Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm,*** Untere Grabenstrasse 32, Postfach, 4800 Zofingen
Anfechtungs-gegenstand	Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung in der Strafsache gegen unbekannte Täterschaft

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Mit Eingabe vom 16. Juli 2026 erstatteten A._____ und B._____ (fortan: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm eine Strafanzeige gegen verschiedene Behörden des Kantons Aargau sowie verschiedene ihrer Funktionsträger wegen Urkundenfälschung im Amt, Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Amtsmissbrauchs, Verletzung des Amtsgeheimnisses und weiterer Delikte. Mit Eingabe vom 19. August 2026 ergänzten sie diese Strafanzeige.

1.2.
Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm verfügte am 3. September 2026 die Nichtanhandnahme der genannten Strafsache. Diese von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 4. September 2026 genehmigte Nichtanhandnahmeverfügung wurde am 11. September 2026 der Post übergeben und den Beschwerdeführern am 15. September 2026 zur Abholung bis am 22. September 2026 hinterlegt.

2.
2.1.
Mit Eingabe vom 15. September 2026 (Postaufgabe) erhoben die Beschwerdeführer bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau Beschwerde wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung und beantragten:

> " 1.
> Die vorliegende Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde sei gutzuheissen.
>
> 2.
> Es sei festzustellen, dass die nicht rechtzeitige und nicht ausreichende verfahrensrechtliche Behandlung der konkreten, wiederholt eingereichten und zeitlich dringlichen Anträge der Beschwerdeführer durch die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm eine Rechtsverzögerung gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 5 Abs. 1 StPO darstellt.
>
> 3.
> Soweit Anträge, zu denen die zuständige Behörde verfahrensrechtlich Stellung nehmen muss, ohne Entscheidung oder ohne jegliche materielle Bearbeitung bleiben, sei zusätzlich eine formelle Rechtsverweigerung festzustellen.

4.
In Anwendung von Art. 397 Abs. 4 StPO seien der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm konkrete Weisungen und kurze verbindliche Fristen zu erteilen für:

A) die sofortige Prüfung der Beweissicherungsanträge, die bereits am 16.07.2026 eingereicht und am 19.08.2026 wiederholt/präzisiert wurden,

B) die sofortige Sicherung jener primären Beweisquellen, bei denen die Gefahr der Löschung, Veränderung, Überschreibung, des Verlusts von metadata, des Verlusts der version history oder der Ersetzung durch spätere behördliche Zusammenfassungen besteht,

C) die sofortige verfahrensrechtliche Behandlung der neueren objektiven Telefondaten und der zweiten plötzlichen Unterbrechung der wesentlichen familiären Kommunikation mit der minderjährigen C._____,

D) den Erlass einer ausdrücklichen und begründeten Entscheidung über das seit dem 16.07.2026 hängige Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege / unentgeltliche Rechtsverbeiständung, welches am 19.08.2026 ausdrücklich erneut gestellt wurde,

E) die gesetzmässige verfahrensrechtliche Behandlung der Strafanzeige vom 16.07.2026 und der Ergänzung vom 19.08.2026,

F) und, sofern die Staatsanwaltschaft hinsichtlich eines bestimmten Teils zum Schluss gelangt, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht vorliegen, den Erlass der gesetzlich vorgesehenen anfechtbaren Entscheidung anstelle der Aufrechterhaltung eines unbestimmten Zustands der Untätigkeit.

5.
Wegen des in zeitlicher Hinsicht ausserordentlich gefährdeten Charakters der Beweisquellen sei anzuordnen, dass die konkreten Beweissicherungsanträge sofort und prioritär geprüft werden, insbesondere hinsichtlich:

- primärer Gesprächsnotizen und Kontaktprotokolle,
- Schulsozialarbeit-Unterlagen,
- emails und interne Mitteilungen,
- logs und metadata,
- version histories,
- ursprünglicher und späterer Fassungen behördlicher Dokumente,
- primärer Kommunikation zwischen Schulsozialarbeit, Sozialdiensten, Beiständin, […], Kinderheim […]/Wohngruppe […] und weiteren Beteiligten,
- Daten betreffend die Kommunikation der Minderjährigen,

- Telefon-logs und behördlicher Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Anrufen vom 11.08.2026, 15.08.2026 und 30.08.2026,

- der behördlichen Aufzeichnung und, sofern vorhanden und rechtmässig aufbewahrt, der ursprünglichen Datei des Anrufs bei einer Polizeidienststelle ungefähr um 21:15 Uhr am 30.08.2026,

- sowie sämtlicher Aufzeichnungen vor und nach der zweiten plötzlichen Unterbrechung der familiären Kommunikation.

6.
Es sei insbesondere die Sicherung der zeitlichen Abfolge anzuordnen: wer wusste was → wann wusste er/sie es → mit wem kommunizierte er/sie → welche Weisung oder Handlung folgte → welche Veränderung wurde anschliessend festgestellt.

7.
Bei der Beurteilung der Dringlichkeit sei zu berücksichtigen, dass die Verzögerung inzwischen nicht mehr nur die Gefahr eines Beweisverlusts schafft, sondern mit einem sich fortentwickelnden tatsächlichen und familiären Schaden verbunden ist, da die Minderjährige zum zweiten Mal, nach einer Phase wesentlicher Wiederannäherung, plötzlich aufgehört hat, ihrer Familie über die bis dahin bestehende Kommunikation tatsächlich zur Verfügung zu stehen.

7a.
Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass unter den heutigen Umständen ohne sofortige unabhängige Beurteilung die Gefahr einer schweren Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität der Minderjährigen nicht ausgeschlossen werden kann und, sofern sich aus den primären Beweismitteln konkrete Hinweise ergeben, eine Gefahr für ihr Leben selbst. Die vorliegende Beschwerde behauptet nicht, dass eine solche akute Gefahr bereits nachgewiesen ist; sie verlangt, dass nicht zugelassen wird, dass die Untätigkeit die rechtzeitige Beurteilung und Abwendung einer solchen Gefahr verhindert.

8.
Den Beschwerdeführern sei für das vorliegende Verfahren, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unentgeltliche Rechtspflege gestützt auf Art. 136 StPO und/oder Art. 29 Abs. 3 BV zu gewähren.

9.
Den Beschwerdeführern seien keine Kosten aufzuerlegen, und im Falle der Gutheissung der Beschwerde seien die Kosten vom Staat zu tragen."

2.2.
Mit Beschwerdeantwort vom 18. September 2026 beantragte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

2.3.
Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 3. September 2026 wurde den Beschwerdeführern am 22. September 2026 zugestellt.

2.4.
Mit Eingabe vom 24. September 2026 erhoben die Beschwerdeführer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 3. September 2026 (paralleles Beschwerdeverfahren SBK.2026.357).

2.5.
Am 25. September 2026 reichten die Beschwerdeführer eine ergänzende Eingabe zur Beschwerde vom 24. September 2026 ein.

2.6.
Mit Eingabe vom 30. September 2026 nahmen die Beschwerdeführer zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 18. September 2026 Stellung und hielten an ihren Beschwerdeanträgen fest.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
Gemäss Art. 393 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO können Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch Strafverfolgungsbehörden mit Beschwerde gerügt werden. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die (i.S.v. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) formgerecht erhobene Rechtsverzögerungs- und Rechtsverweigerungsbeschwerde, die gemäss Art. 396 Abs. 2 StPO an keine Frist gebunden ist, ist folglich einzutreten.

2.
2.1.
Zur Garantie eines gerechten Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV gehören der ausdrückliche Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist und das Verbot der Rechtsverzögerung. Sie gelten in allgemeiner Weise für sämtliche Sachbereiche und alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Für den Bereich des Strafrechts wird das Beschleunigungsgebot in Art. 5 StPO konkretisiert. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist missachtet, wenn die Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist (in der Regel in einer Gesamtbetrachtung). Der Streitgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Zu berücksichtigen sind der Umfang und die Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen, das Verhalten der Parteien und der Behörden (z.B. unnötige Massnahmen oder Liegenlassen

des Falls) sowie die Zumutbarkeit für die Parteien, wobei Anspruch auf Verfahrensbeschleunigung primär beschuldigte Personen, in etwas geringerem Mass aber auch die übrigen Verfahrensbeteiligten wie die Privatklägerschaft haben. Eine Rechtsverzögerung liegt insbesondere vor, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist und das Verfahren respektive der Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit hätte abgeschlossen werden können. Dass das Verfahren zwischen gewissen Prozessabschnitten zeitweise ruht oder dass einzelne Verfahrenshandlungen auch früher hätten erfolgen können, begründet für sich allein hingegen noch keine Rechtswidrigkeit. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung steht der Staatsanwaltschaft bei der zeitlichen Priorisierung und Verfahrensbeschleunigung ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts 7B_1061/2024 vom 14. April 2025 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

2.2.
2.2.1.
Vorliegend reichten die Beschwerdeführer ausweislich der Akten am 16. Juli 2026 Strafanzeige ein und ergänzten diese am 19. August 2026. In der Folge verfügte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm am 3. September 2026 die Nichtanhandnahme der Strafsache. Mit dem Erlass dieser Nichtanhandnahmeverfügung hat die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm in der Sache einen anfechtbaren Entscheid getroffen und ist gerade nicht untätig geblieben. Es liegt daher weder eine formelle noch eine materielle Rechtsverweigerung vor.

2.2.2.
Auch eine Rechtsverzögerung ist nicht dargetan. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm erliess die Nichtanhandnahmeverfügung am 3. September 2026 und damit rund zwei Wochen nach der Ergänzung der Strafanzeige vom 19. August 2026. Unter diesen Umständen kann offensichtlich nicht von einer übermässigen Verschleppung des Verfahrens gesprochen werden. Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, ihre Beweissicherungsanträge, die neueren Telefondaten, die erneute Unterbrechung der familiären Kommunikation mit ihrer minderjährigen Tochter sowie ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege seien nicht hinreichend behandelt worden, betrifft dies nicht die Frage einer Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung, sondern die materielle Richtigkeit der Nichtanhandnahmeverfügung vom 3. September 2026. Diese ist im separat hängigen Beschwerdeverfahren SBK.2026.357 zu überprüfen. Daran ändert auch der Hinweis auf die besondere Dringlichkeit wegen eines drohenden Beweisverlusts und der familiären Situation der minderjährigen Tochter nichts. Ob gestützt auf die Strafanzeige vom 16. Juli 2026 und deren Ergänzung vom 19. August 2026 Ermittlungshandlungen bzw. Beweissicherungsmassnahmen – mithin die Eröffnung einer Strafuntersuchung gemäss Art. 309 StPO – angezeigt gewesen wären, ist ebenfalls im Rahmen des Verfahrens

gegen die von den Beschwerdeführern angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung vom 3. September 2026 zu prüfen. Eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung liegt somit nicht vor. Die Beschwerde ist abzuweisen.

3.
3.1.
Die Beschwerdeführer stellen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren.

3.2.
Die Verfahrensleitung gewährt der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche die unentgeltliche Rechtspflege, wenn die Privatklägerschaft nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. a StPO). Dem Opfer wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint (Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Verfahrenskosten und die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft oder des Opfers notwendig ist (Art. 136 Abs. 2 StPO).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind als aussichtslos Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet (BGE 142 III 138 E. 5.1).

3.3.
Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, erwies sich die Beschwerde wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung von vornherein als aussichtslos. Bei dieser Sachlage ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ohne Prüfung der Mittellosigkeit abzuweisen.

4.
Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 428

Abs. 1 i.V.m. Art. 418 Abs. 2 StPO). Es ist ihnen keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 und den Auslagen von Fr. 38.00, zusammen Fr. 838.00, werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

Zustellung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 20. Oktober 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Richli	Flütsch